# Gemeinderatssitzung 26. November 2025

## 1. Tagesordnungspunkt

### 30 km/h Beschränkung im Bereich der Volksschule

Im Zuge der Vorprüfung der 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung in der Bahnhofstraße durch die Verkehrsabteilung beim Amt der Tiroler Landesregierung wurde festgestellt, dass in der verkehrstechnischen Stellungnahme sowohl eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung als auch eine 30er Zonenbeschränkung enthalten ist. Um diese Unstimmigkeit auszuräumen, musste die Stellungnahme durch DI Klaus Schlosser nochmals in einem verkehrstechnischen Gutachten überarbeitet werden.

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs verordnet gemäß § 43 Abs. 4a StVO für die Bahnhofstraße im Abschnitt zwischen Bahnhofstraße 1 und Bahnhofstraße 7 gemäß der Planbeilage mit der Plannummer 25049-1 vom 22.9.2025 vom Planungsbüro MCD für Verkehrs- und Raumplanung eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h. Die Planbeilage mit Plannummer 25049-1 vom Planungsbüro MCD für Verkehrs- und Raumplanung bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung. **Einstimmig.**

---

## 2. Tagesordnungspunkt

### Dienstbarkeitsvertrag - Waltraud Schuler - Verbindungsleitung Tiefbrunnen Verteilschacht

Im Zuge der Leitungsverlegung mittels Spülbohrung im Cyta-Areal kam es seitens der Firma RBS (Subunternehmen bzw. Tochterfirma der Strabag AG) zu Abweichungen von der ursprünglich geplanten Leitungstrasse. Diese Abweichung wurde im Zuge der Übermittlung der Bestandspläne nach Abschluss der Bauarbeiten festgestellt. Die tatsächliche Leitungsführung weicht im Durchschnitt um rund 80 cm von der genehmigten Trasse ab.

Das Bauvorhaben – einschließlich der Wasserleitung – wurde wasserrechtlich bewilligt. Im Unterschied zur Tiroler Bauordnung (TBO) gestalten sich im Wasserrecht jedoch die Parteirechte anders: Partei ist unter anderem jene Person, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden soll. Da die Wasserleitung ursprünglich nicht über das Grundstück von Frau Schuler führen sollte und Frau Schuler nicht Partei im Bewilligungsverfahren war, muss nun im Nachhinein ein Konsens mit der Grundeigentümerin hergestellt werden. Dies ist erforderlich, um bei der späteren Kollaudierung einen bewilligungsfähigen Bescheid zu erlangen.

Die Marktgemeinde Völs hat mit der ausführenden Baufirma einen Vertrag abgeschlossen, der auf der ÖNORM B 2110 basiert. Diese Norm regelt, wie bei Mängeln oder Abweichungen von der Planung vorzugehen ist. Dem Auftraggeber stehen dabei grundsätzlich zwei Möglichkeiten zur Mängelbehebung offen:

1. Variante 1: Herstellung eines Konsenses mit der betroffenen Grundstückseigentümerin durch Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages.
2. Variante 2: Neuverlegung der Wasserleitung im öffentlichen Gut.

Da der Marktgemeinde Völs kein Nachteil entsteht, wenn die Wasserleitung auf dem Grundstück von Frau Schuler verläuft – die betroffene Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche genutzt und die Zugänglichkeit bleibt jederzeit gewährleistet – wurde Variante 1 gewählt.

Die Baufirma übernimmt sämtliche mit der Errichtung des Dienstbarkeitsvertrags verbundenen Kosten, insbesondere:

- Rechtsanwaltskosten,
- Entschädigung an Frau Schuler,
- sowie alle sonstigen anfallenden Aufwendungen.

Diese Kosten werden von der Schlussrechnung abgezogen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für den Dienstbarkeitsvertrag mit Frau Waltraud Schuler ausgesprochen.

Der Gemeinderat möge nun darüber entscheiden.

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Frau Waltraud Schuler laut Unterlagen für die Gemeinderatssitzung, beschließen. **Einstimmig.**

---

**3. Tagesordnungspunkt**

**Völser GRÜNE - Antrag Radweg Völs-Kranebitten**

Verhandlungen, Besprechungen des Bürgermeisters mit mehreren Beteiligten, betr. die Geh- und Radwegführung von Völs nach Innsbruck durchgehend auf der Regionalbahntrasse.
Im Juli 2025 hat der Völser Bürgermeister vom Innsbruck Tourismus die schriftliche Mitteilung erhalten, dass nach Prüfung des vorgelegten Projekts eine Unterstützung des TVB für die Adaptierung des Radweges im Zuge des Baus der Regionalbahn leider eine Absage erteilt werden muss. Die gewünschten baulichen Maßnahmen in den Gemeinden entlang des Innradweges würden die finanziellen Möglichkeiten um ein Vielfaches übersteigen.
Bei einer persönlichen Vorsprache des Bürgermeisters mit den Verantwortlichen des TVB in Innsbruck, konnte eine Zusage von € 75.000,00 (aufgeteilt auf 3 Jahre) vom TVB erzielt werden.
Der nächste Schritt war die Kontaktaufnahme des BM mit dem Magistrat der Stadt Innsbruck. Der Sachbearbeiter teilte mit, dass sich die Kosten für die Verbreiterung Geh- und Radweg auf ca. 1,5 Millionen Euro belaufen. Vom Land sei eine Förderung in der Höhe von 70 % in Aussicht gestellt. Die verbleibenden 30% müssten von der Stadt Innsbruck und der Gemeinde Völs getragen werden. Bei einem Hälfte Anteil würde jede Gemeinde ca, € 225.000,00 tragen. Die Variante 1 und 2 wären

kostenneutral umzusetzen. Er sei aber Sachbearbeiter und kein politisch Verantwortlicher. In Folge wurde die zuständige Stadträtin vom BM kontaktiert. Diese teilte dem Bürgermeister mit, dass die Stadt Innsbruck innerstädtisch sehr viele und sehr kostenintensive Projekte zu bewältigen hat und der finanzielle Spielraum einer Kostenbeteiligung für den Geh- und Radweg auf der Regionalbahntrasse für die Stadt Innsbruck nicht gegeben sei.
Der Gemeindevorstand hat sich aus finanziellen Gründen und der Absage der Stadt Innsbruck gegen eine Kostenbeteiligung ausgesprochen und daher den Antrag der Fraktion die Die Grünen Völs vom 21.05.2025 ablehnend behandelt.
Dieser Antrag wurde von der Fraktion der Völser Grünen in der Oktober-Gemeinderatssitzung zurückgezogen und der neue Antrag eingebracht. Nun möge der Gemeinderat über diesen neuen Antrag entscheiden.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für diesen Grundsatzbeschluss zur Mitfinanzierung der Baukosten des Geh- und Radweges entlang der Regionalbahntrasse ausgesprochen, maximal 12,5 % der Baukosten, mit einer maximalen Höhe von € 187.500,00, aufgeteilt auf die Jahre 2027, 2028 und 2029 = jährlich € 62.500,00. Die Mitfinanzierung kommt nur bei einer tatsächlichen Realisierung des Bauvorhabens zum Tragen.

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge dem Antrag der Völser Grünen „Radweg Völs-Kranebitten“ vom 22.10.2025, die Zustimmung erteilen, mit einer maximalen Kostenbeteiligung von 12,5 % und maximal € 187.500,00, aufgeteilt auf die 3 Jahre 2027, 2028 und 2029, mit jeweils € 62.500,00 bei tatsächlicher Realisierung dieses Vorhabens. **1 Gegenstimme, 18 Stimmen dafür.**

---

**4. Tagesordnungspunkt**

**Übereinkommen ÖBB, Land Tirol, Marktgemeinde Völs, über die Planung, Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen**

Übereinkommen ÖBB Infrastruktur, Land Tirol und Marktgemeinde Völs über die Planung, Errichtung, Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen am multimodalen Knoten Bahnhof Völs sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung laut vorliegenden Übereinkommen. Nach mehreren Gesprächen mit dem Land Tirol und der ÖBB-Infrastruktur wurde das Übereinkommen geprüft und Änderungen vorgenommen.
Das dem Gemeinderat vorliegende Übereinkommen mit ÖBB; Land Tirol, Marktgemeinde Völs über die Planung und Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung der Infrastrukturmaßnahmen wurde vom Gemeindevorstand die Zustimmung erteilt.
Die nun vorliegende Endfassung soll vom Gemeinderat beschlossen werden.

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge das Übereinkommen mit der ÖBB-Infrastruktur und mit dem Land Tirol und der Gemeinde Völs über die Planung, Errichtung, Finanzierung, Betreuung und Instandhaltung der folgenden Infrastrukturmaßnahmen am Multimedialen Knoten am Bahnhof Völs sowie deren Finanzierung bzw. Bezuschussung zur barrierefreien Umgestaltung der Verkehrsstation Bahnhof Völs (Bauteil A), Umgestaltung des Bahnhofsvorplatzes (Bauteil B) und Errichtung der „Bike & Ride“ und der „Park & Ride-Anlage“ (Bauteil C) abgeschlossen

zwischen der ÖBB-Infrastrukturaktiengesellschaft, dem Land Tirol und der Marktgemeinde Völs, wie in den Gemeinderatsunterlagen vorliegend, beschließen. **Einstimmig.**

---

**5. Tagesordnungspunkt**

**Bittleihevertrag - Frau Giulia Fabrizi und Herr Wolfgang Joppi, Eichberg**

Für die Benützung eines Grundstreifens im Eichberg gab es schon bisher einen Bittleihevertrag mit Herrn Karl und Frau Marianne Pokorny. Das Wohnhaus samt Garten wurde verkauft und möchten nunmehr die neuen Eigentümer Frau Giulia Fabrizi und Herr Wolfgang Joppi den Grundstreifen weiter benützen. Für die Nutzung des Grundstreifens ist ein Bittleihevertrag abzuschließen.
Der Gemeindevorstand wird sich in seiner Sitzung am 19.11.2025 befassen.

Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig für den Abschluss des vorliegenden Bittleihevertrages mit Frau Fabrizi und Herrn Joppi ausgesprochen.

Der Gemeinderat möge nun darüber entscheiden.

**Bürgermeister:** Zurück zum Tagesordnungspunkt! Der Gemeindevorstand hat einhellig den Beschluss gefasst, der Gemeinderat möge den vorliegenden Bittleihevertrag mit genannten Personen beschließen. Wer damit einverstanden ist, bitte ein Zeichen! **Einstimmig.**

---

**6. Tagesordnungspunkt**

**Kassaprüfung 3. Quartal 2025**

**Gemeinderat Faccinelli:** Die Kassaprüfung war am 6.11.2025, es wurde die Gebarung seit der letzten Kassaprüfung vom 1.8.2025 bis 6.11.2025 geprüft, Belegnummer 154.969/2025 bis 157.479/2025 geprüft. Geprüft wurden die Kassenhauptbestände und die Nebenkassen sowie die Rücklagensparbücher. Buchmäßiger Kassenbestand war € 4.062.303,78, dieser stimmt mit dem tatsächlichen Kassenbestand überein. Bei der letzten Revision hat es sich ergeben, dass ich die ganzen Zahlen, die ich bis jetzt immer vorgelesen habe, nicht vorlesen muss, ich darauf hinweisen, dass ihr diese in der Kassenprüfungsniederschrift selbst nachlesen könnt.
Durchgeführt haben wir auch eine stichprobenartige Belegprüfung, welche keine Beanstandung ergeben hat. Wir haben Einsicht genommen in die aktuelle Leerstandsabgabe, bis dato wird für zwei Wohnungen gezahlt, Gesamtsumme von € 3.264,00. Wir haben auch in die Budgetüberwachung Einsicht genommen und es liegen keine auffälligen Zahlen vor. Im Schwimmbad haben wir heuer € 151.000,00 umgesetzt, dem stehen € 407.000,00 an Ausgaben gegenüber. Allerdings ist da die Errichtung der Kassenanlage von € 100.000,00 auch inkludiert, d.h. ein Minus von € 156.000,00 stehen zu Buche. Die Umsätze setzen sich zusammen aus € 99.000,00 Eintritten, € 23.000,00 Freizeitticket, € 18.000,00 Gastro, € 1.000,00 von der AUVA, € 5.000,00 sonstige Einnahmen. Das spannende bei den sonstigen Einnahmen ist, die Leute geben die Karten

nicht zurück, und das sind € 5.000,00 was geblieben sind. Wir haben dann über die Eintrittspreise diskutiert und abgestimmt. Aber nachdem ich gesehen habe, dass diese weit darüber erhöht wurden, hat sich das sozusagen erübrigt. Der Parkautomat in der Blaike hat € 13.000,00 erwirtschaftet. Und dann hätten wir noch eine Anfrage, das würde ich gerne „unter nicht öffentlich“ bringen, da geht es um sensible Daten. D.h. bei der gesamten Kassenprüfung ist es zu keiner Beanstandung gekommen, die Kassenprüfungsniederschrift wurden von den 5 anwesenden Ausschussmitgliedern unterzeichnet und an den Bürgermeister weitergeleitet. Damit stelle ich den Antrag auf Entlastung der Kasse der Marktgemeinde Völs. **Einstimmig.**

---

## 7. Tagesordnungspunkt

## Festsetzung/Anpassung der Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2026

Anpassung/Erhöhung der Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2026.

In der Finanzausschusssitzung vom 18.11.2025 wurden die Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2026 ausführlich besprochen.

Die Abgaben sollen laut Empfehlung des Finanzausschusses lt. beiliegender Liste (Tischvorlage) beschlossen werden.

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass die Festsetzung und Anpassung der Steuern, Gebühren und Beiträge für das Jahr 2026 wie in den Gemeinderatsunterlagen, als Tischvorlage vorliegend, vom Gemeinderat beschlossen werden. **Einstimmig.**

---

## 8. Tagesordnungspunkt

## Friedhofsbenützungsgebührenverordnung

Mit dem Tiroler Digitalisierungsgesetz 2023 wurde auch eine Novellierung des § 60 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO beschlossen. Mit Inkrafttreten dieser Änderung am 01. Juli 2025 werden zukünftig Verordnungen von Gemeindeorganen nur mehr im Rahmen des vom Bürgermeister herauszugebenden Verordnungsblattes für die Gemeinde elektronisch im RIS (Rechtsinformationssystem) kundgemacht.

Die Friedhofsgebühren sollen ab 01.01.2026 angepasst werden (Erhöhung +3,01 %). Für die Öffnung eines Erdgrabes für eine Urnenbeisetzung soll ab 2026 eine neue Gebühr eingehoben werden.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs beschließt die Verordnung über die Erhebung von Friedhofsgebühren.

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung von Friedhofsbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

(1) Die Marktgemeinde Völs erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb und der Erhaltung des Friedhofes, der Benützung der Grabstätten, die Graberrichtung und die Inanspruchnahme von Friedhofseinrichtungen Gebühren.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht bei der Grabbenützungsgebühr mit dem Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit 1. Jänner des Kalenderjahres.

**§ 2**

**Grabbenützungsgebühr**

(1) Für das Benützungsrecht an einer Grabstätte wird folgende Gebühr festgesetzt und für 10 Jahre im Vorhinein eingehoben:

| | |
|---|---|
| a) Grundgebühr für ein einfaches Grab | 191,52 Euro |
| b) Grundgebühr ein Doppelgrab | 383,04 Euro |
| c) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Einzelgrab | 138,32 Euro |
| d) Friedhofsgebühr für Eigentumsgräber – Doppelgrab | 276,64 Euro |
| e) Friedhofserhaltungsgebühr Urnengräber | 138,32 Euro |

**§ 4**

**Sonstige Gebühren**

| | |
|---|---|
| (1) Gebühr für Betonfundament | 106,40 Euro |
| (2) Abdeckplatten für Urnengräber | |
| a) Abdeckplatte für Urnengrab – klein (34 cm x 56 cm) | 223,44 Euro |
| b) Abdeckplatte für Urnengrab – mittel (56 cm x 56 cm) | 266,00 Euro |
| c) Abdeckplatte für Urnengrab – groß (69 cm x 56 cm) | 308,56 Euro |
| (5) Kerzenhalter für Urnengräber S1 bis S224 verpflichtend | 106,40 Euro |
| (6) Gebühr Öffnung Erdgrab für Urnenbeisetzung | 100,00 Euro |

**§ 5**

**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Inhaber des Grabbenützungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.11.2014, kundgemacht vom 01.12.2014 bis 17.12.2014, zuletzt geändert am 18.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Peter Lobenwein

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass die Friedhofbenützungsgebührenverordnung wie sie in den Gemeinderatsunterlagen vorliegt mit den angeführten Sätzen vom Gemeinderat für 2026 beschlossen wird. **Einstimmig.**

---

## 9. Tagesordnungspunkt

## Hundesteuerverordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs beschließt die Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Hundesteuer**

Die Markgemeinde Völs erhebt eine Hundesteuer.

**§ 2**

**Steuersätze, Steuerbefreiung**

(1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 95,76 Euro.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich die Steuer für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 117,04 Euro je Hund und Jahr.

(3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,- Euro.

(4) Für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025, ist keine Hundesteuer zu entrichten.

(5) Des Weiteren sind – bei Vorliegen eines schriftlichen Antrages - von der Hundesteuer befreit:

a) Rentner mit Mindesteinkommen;

b) Hunde des Polizei- und Zolldienstes;

c) Diensthunde des Jagdschutzpersonales in der Ausübung des Dienstes erforderlichen Anzahl;

d) Sanitäts- und Lawinenhunde in den Diensten des Roten Kreuzes, Bergrettungsdienstes und der Bergwacht, sofern der hierfür erforderliche Eignungsnachweis erbracht werden kann.

**§ 3**

**Entstehen und Erlöschen des Abgabenanspruches**

Der Abgabenanspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres. Endet die Hundehaltung unterjährig, so erlischt der Abgabenanspruch hinsichtlich jener Kalendermonate, die dem Kalendermonat folgen, in dem die Hundehaltung geendet hat. Der Halter des Hundes hat für das Entstehen und Erlöschen der Abgabepflicht maßgebliche Umstände umgehend der Gemeinde zu melden.

**§ 4**

**Vorschreibung**

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils zum 15.01. jeden Jahres.

**§ 5**

**Gebührenschuldner**

Gebührenschuldner ist der Halter eines mehr als drei Monate alten Hundes im Gemeindegebiet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.

**§ 6**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerordnung für die Marktgemeinde Völs vom 20.05.2010, kundgemacht vom 27.05.2010 bis 11.06.2010 zuletzt geändert am 18.12.2024, außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

**Peter Lobenwein**

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass die den Gemeinderatsunterlagen beiliegende Hundesteuerverordnung für das Finanzjahr 2026 vom Gemeinderat beschlossen wird. **Einstimmig.**

---

## 10. Tagesordnungspunkt

## Wasserbenützungsgebührenverordnung

Die Wassergebühren sollen ab 01.01.2026 angepasst werden. Die laufenden Gebühren gültig ab 01.10.2026 werden im Jahr 2026 neu beschlossen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs beschließt die Verordnung über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren.

### Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Wasserbenützungsgebühren**

(1) Die Marktgemeinde Völs erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als Bauwassergebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig brutto 3,84 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

**§ 3**

**Bauwassergebühr**

(1) Die Bauwassergebühr (Pauschale) wird einmal jährlich dem/der Bauwerber/in vorgeschrieben. Die Jahrespauschale ist ab Baubeginn bis zur Vollendung des Bauvorhabens fällig, wobei für jedes angefangene Kalenderjahr die volle Jahresgebühr zu entrichten ist (keine aliquote Verrechnung) und ist mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

(2) Die Bauwassergebühr beträgt für Ein- und Mehrfamilienhäuser mit höchstens 9 Wohneinheiten – pro Wohneinheit und angefangenes Kalenderjahr brutto 76,01 Euro und für Wohnanlagen mit mehr als 9 Wohneinheiten – Pauschale pro angefangenes Kalenderjahr brutto 760,09 Euro.

**§ 4**

**Laufende Gebühr, Zählergebühr**

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt brutto 1,26 Euro pro Kubikmeter. Konnte das Ausmaß des Wasserverbrauches nicht gemessen werden, wird der Wasserverbrauch von der Abgabenbehörde nach § 184 BAO geschätzt.

(2) Die laufende Gebühr für Gartenwasseranschlüsse richtet sich nach der Größe der Gärten (Schrebergärten und unbebaute Grundstücke, die als Garten genutzt werden). Maßgebend ist die Gesamtgröße des Grundstückes (nicht die reine Fläche, die als Garten genutzt bzw. bepflanzt wird) und beträgt jährlich

| | |
|---|---|
| a) Garten bis 150 m2 brutto | 18,65 Euro |
| b) Garten von 151 m2 bis 500 m2 brutto | 37,29 Euro |
| c) Garten von 501 m2 bis 1.000 m2 brutto | 74,59 Euro |

c) Garten von 1.001 m2 bis 1.500 m2 brutto 111,88 Euro
d) Staffelung so weiter.

(3) Die Zählergebühr pro Jahr beträgt:

a) Durchflussmenge 3 $m^3$ (4 $m^3$) brutto 21,32 Euro
b) Durchflussmenge 7 $m^3$ (10 $m^3$) brutto 26,65 Euro
c) Durchflussmenge 20 $m^3$ (16 $m^3$) brutto 42,64 Euro
d) Durchflussmenge 80 $m^3$ (60 $m^3$) brutto 181,23 Euro
e) Verbundzähler Durchflussmenge 80 $m^3$ (60 $m^3$) brutto 682,27 Euro

(4) Für den Ersteinbau des Wasserzählers wird eine Pauschale von brutto 61,30 Euro verrechnet.

(5) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(6) Die laufende Wassergebühr ist vierteljährlich zu entrichten, wobei in den ersten drei Quartalen ein nach dem Vorjahresverbrauch berechneter Pauschalbetrag zur Vorschreibung gelangt. Die Endabrechnung erfolgt im vierten Quartal des Jahres nach der Ablesung des tatsächlichen Verbrauches laut Wasserzähler.

(7) Die Zählermiete ist einmal jährlich mit der Jahresendabrechnung der laufenden Gebühr vorzuschreiben.

**§ 5**

**Erweiterungsgebühr**

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

**§ 6**

**Gebührenschuldner**

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren, vom 28.05.2020, kundgemacht vom 02.06.2020 bis 17.06.2020, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Peter Lobenwein

Der **Bürgermeister stellt den Antrag,** die vorliegende Wasserbenützungsgebührenordnung für das Finanzjahr 2026 vom Gemeinderat beschlossen wird. **Einstimmig.**

---

## 11. Tagesordnungspunkt

## Kanalbenützungsgebührenverordnung

Die Kanalbenützungsgebühren sollen ab 01.01.2026 angepasst werden. Die laufende Kanalgebühr gültig ab 01.10.2026 wird im Jahr 2026 beschlossen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs beschließt die Verordnung über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

## § 1
## Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Marktgemeinde Völs erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der öffentlichen Kanalanlagen und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs- Betriebs- und Verwaltungskosten.

(2) Im Fall der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

## § 2
## Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Nicht zu berücksichtigen sind:

a. Bauliche Anlagen vorübergehenden Bestandes;
b. Geräteschuppen;
c. Ortsübliche Städel und Scheunen in Holzbauweise;
d. Weideunterstände und Weidezelte;
e. Folientunnels;
f. Gartenhäuser und Bienenhäuser in Holzbauweise sowie Jagd- und Fischereihütten, jedoch nur, sofern sie nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.

(3) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 7,27 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(4) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

## § 3
## Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 4
## Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt 2,79 Euro pro Kubikmeter.

(2) Für die Einleitung von Oberflächenwässern (Regenwässer von Dachflächen oder sonstigen Auffangflächen) beträgt die Gebühr pro Quadratmeter Fläche und Jahr 1,13 Euro.

(3) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(4) Die laufende Gebühr ist vierteljährlich zu entrichten, wobei in den ersten drei Quartalen ein nach dem Vorjahr berechneter Pauschalbetrag zur Vorschreibung gelangt. Die Endabrechnung erfolgt im vierten Quartal des Jahres nach Ablesung des tatsächlichen Verbrauches laut Wasserzähler und ist mit Ablauf eines Monates nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

## § 5
## Freimengen von der Kanalbenützungsgebühr

(1) Landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung können einen eigenen Zähler für den Stall einbauen und sind diesbezüglich von den laufenden Kanalgebühren befreit.

(2) Befreiung von der laufenden Kanalbenützungsgebühr für Viehbestand:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | Rinder Großvieh je Stück | jährlich | 16 m³ |
| b) | Rinder bis 2 Jahre je Stück | jährlich | 8 m³ |

| | | |
|---|---|---|
| c) Schweine je Stück | jährlich | 4 m³ |
| d) Jungschweine bis 2 Jahre je Stück | jährlich | 2 m³ |
| e) Schafe je Stück | jährlich | 2 m³ |
| f) Ziegen je Stück | jährlich | 2 m³ |
| g) Pferde je Stück | jährlich | 16 m³ |
| h) Jungpferde bis 2 Jahre je Stück | jährlich | 8 m³ |

(3) Gärtnereibetriebe mit eigenem Wasserzähler für den Gärtnereibetrieb sind von der laufenden Kanalbenützungsgebühr befreit.

**§ 6**

**Gebührenschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

**§ 7**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 20.05.2010, kundgemacht vom 27.05.2010 bis 11.06.2010, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Peter Lobenwein

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass die in den Sitzungsunterlagen vorliegende Kanalbenützungsgebührenverordnung für das Jahr 2026 beschlossen wird. **Einstimmig.**

---

## 12. Tagesordnungspunkt

## Abfallgebührenverordnung

Die Abfallgebühren werden ab 01.01.2026 um 6 % erhöht. Die Erhöhung wurde im Umweltausschuss in der Sitzung vom 09.09. bzw. in der FA-Sitzung vom 18.11.2025 besprochen.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Völs beschließt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren.

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Völs vom 26.11.2025 über die Erhebung von Abfallgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Abfallgebühren**

Die Marktgemeinde Völs hebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr ein. Gebühr.

**§ 2**

**Grundgebühr**

(1) Grundgebühr für Haushalte

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl der im Haushalt mit Wohnsitz gemeldeten Personen (Haupt- und Nebenwohnsitz) und beträgt der Grundgebührensatz pro Grundgebühreneinheit pro Jahr 67,04 Euro:

| | | |
|---|---|---|
| a) bei einem Einpersonenhaushalt | 1 Grundgebühreneinheit | 67,04 Euro |
| b) bei einem Zweipersonenhaushalt | 1,50 Grundgebühreneinheiten | 100,56 Euro |

c) für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen 0,20 Grundgebühreneinheiten dazu. Ab dem siebten Haushaltsmitglied bleibt die Zahl der Grundgebühreneinheiten unverändert, sodass pro Haushalt höchstens 2,30 Grundgebühreneinheiten anfallen.

(2) Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines Jahres. Die Ermittlung erfolgt aufgrund der Meldungen nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991, BGBl. Nr. 9/1992 zuletzt geändert durch BGBl Nr. 160/2023. Ab- und Neuanmeldungen während des Quartals bleiben unberücksichtigt. Die Neugründung oder Auflösung eines Haushaltes wird ab dem jeweiligen folgenden Stichtag berücksichtigt.

(3) Grundgebühr für Gewerbebetriebe

a) Die jährliche Grundgebühr bemisst sich nach den nachfolgenden Tarifgruppen und Faktoren und errechnet sich aus dem Produkt von Faktor (A, B, C) und dem Grundgebührensatz von 67,04 Euro:

| Gesamtzahl aller Mitarbeiter | Tarifgruppe | Faktor A | Faktor B | Faktor C |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 1 | 1 | 3 | 8 |
| 2 bis 3 | 2 | 3 | 5 | 12 |
| 4 bis 5 | 3 | 5 | 8 | 15 |
| 6 bis 8 | 4 | 8 | 11 | 22 |
| 9 bis 11 | 5 | 11 | 15 | 27 |
| 12 bis 15 | 6 | 15 | 18 | 32 |
| 16 bis 20 | 7 | 18 | 23 | 37 |
| 21 bis 25 | 8 | 23 | 29 | 42 |
| 26 bis 33 | 9 | 29 | 38 | 50 |
| 34 bis 41 | 10 | 38 | 45 | 68 |
| 42 bis 50 | 11 | 45 | 68 | 90 |
| 51 bis 75 | 12 | 68 | 90 | 135 |
| 76 bis 110 | 13 | 90 | 135 | 195 |
| 111 bis 160 | 14 | 135 | 195 | 285 |
| 161 bis 230 | 15 | 195 | 255 | 375 |
| 231 bis 330 | 16 | 255 | 330 | 495 |
| 331 und mehr | 17 | 330 | 420 | 630 |

b) Die Tarifgruppe wird von der Gesamtzahl der Mitarbeiter im Betrieb bestimmt. Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse sind bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Mitarbeiter zusammenzuzählen. Verbleibende Teilzeiten bleiben bis 50% unberücksichtigt, ab 51% werden sie als volle Arbeitskraft bewertet.

c) Der Faktor wird von der Art des Betriebes bestimmt, wobei folgende Faktoren unterschieden werden:

Faktor A = Bürofirmen (Anwälte, Versicherungen, Steuerberater usw.)

Faktor B = Handels- und Gewerbebetriebe, Ärzte usw.

Faktor C = Stark abfallerzeugende Betriebe (Campingbetriebe, Tankstellen, Verkaufswagen, Gastronomie, Lebensmittelmärkte usw.)

d) Betriebe der Faktoren B und C, die nachweislich um die Abfallvermeidung bemüht sind, können um einen Faktor, von Faktor B auf Faktor A bzw. von Faktor C auf Faktor B vorgestuft werden.

(4) Als Stichtag für die Änderung der Tarifgruppe gilt jeweils der 15. November des Vorjahres. Änderungen während des Jahres bleiben unberücksichtigt. Betriebsaufnahmen und Betriebseinstellungen werden zum nächstfolgenden Quartal (1.Jänner, 1.April, 1.Juli, 1.Oktober) in die Gebührenvorschreibung aufgenommen.

## § 3

## Weitere Gebühr - Restmüll

(1) Die weitere Gebühr bemisst sich nach der Anzahl der Entleerungen eines Müllbehälters (Mülltonne/Müllcontainer) und beträgt:

a) für die Entleerung

1. eines Restmüllbehälters (80 l) 4,64 Euro
2. eines Restmüllbehälters (90 l) 5,11 Euro
3. eines Restmüllbehälters (110 l) 5,94 Euro
4. eines Restmüllbehälters (120 l) 6,51 Euro
5. eines Restmüllbehälters (240 l) 12,98 Euro
6. eines Restmüllbehälters (660 l) 35,67 Euro
7. eines Restmüllbehälters (770 l) 41,62 Euro

8. eines Restmüllbehälters (800 l) 43,24 Euro
9. eines Restmüllbehälters (1100 l) 59,44 Euro
10. eines Restmüllbehälters (1300 l) 70,24 Euro

b) Sackgebühren

1. Restmüllsack (60 l - Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung) 4,18 Euro

(2) Bei Überfüllungen, eine solche ist gegeben, wenn sich der Deckel des Müllbehälters oder Containers nicht mehr ohne Druck schließen lässt, wird ein erhöhter Gebührensatz verrechnet.

(3) Die Abholung/Entleerung erfolgt 2-wöchig, 4-wöchig bzw. 6-wöchig und kann auf Antrag unter Beachtung der Regelung für die Mindestmenge an Müllgefäßen geändert werden. Als Stichtag für die Änderung der Zahl der Restmüllbehälter sowie die Änderung der Zahl der Abholungen/des Abholrhythmus gilt der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober eines Jahres. Veränderungen innerhalb des Quartals bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Änderungen müssen spätestens eine Woche vor dem Quartalsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

## § 4

## Weitere Gebühr – Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfall)

(1) Die weitere Gebühr für Biomüll bemisst sich nach der Entleerung eines Biomüllbehälters für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle:

a) für die Entleerung

1. eines Biomüllbehälters (30 l - Anteil) 0,85 Euro
2. eines Biomüllbehälters (40 l - Anteil) 1,08 Euro
3. eines Biomüllbehälters (60 l - Anteil) 1,65 Euro
4. eines Biomüllbehälters (80 l) 2,16 Euro
5. eines Biomüllbehälters (120 l) 3,24 Euro
6. eines Biomüllbehälters (240 l) 6,53 Euro
7. eines Biomüllbehälters (800 l) 21,68 Euro
8. eines Biomüllbehälters (1100 l) 29,83 Euro

b) Sackgebühren

1. 60 l Sack für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung) 2,88 Euro
2. 110 l Sack für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Gebühr für Sack plus Abfuhr und Entsorgung) 4,18 Euro

(2) Bei Überfüllungen, eine solche ist gegeben, wenn sich der Deckel des Müllbehälters oder Containers nicht mehr ohne Druck schließen lässt, wird ein erhöhter Gebührensatz verrechnet.

(3) Werden anstelle des Ankaufes von Säcken Tonnen (120 – und 240 Liter Tonnen) zur Abfuhr von Grasschnitt, Gartenabfälle und dgl. bereitgestellt:

a) für die Entleerung

1. 120-Liter Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 3,24 Euro
2. 240-Liter Tonne für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle 6,53 Euro

(4) Die Zahl der Abholungen für Biomüllbehälter beträgt im Kalenderjahr 26 (zweiwöchentliche Abholung) zuzüglich der Abholungen, die während der Sommermonate durch die wöchentliche Abfuhr anfallen (warme Jahreszeit).

(5) Als Stichtag für die Änderung der Zahl der Restmüllbehälter und Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sowie für die Änderung der Zahl der Abholungen/ des Abholrhythmus bei den Restmüllbehältern gilt der 1.Jänner, 1.April, 1.Juli, 1.Oktober eines Jahres. Veränderungen innerhalb des Quartals bleiben bei der Gebührenvorschreibung unberücksichtigt. Änderungen müssen spätestens eine Woche vor dem Quartalsbeginn der Gemeinde gemeldet werden.

## § 5

## Weitere Übernahmetarife

(1) Die Gebühren für Sperrmüll betragen

a) Entsorgungsbeitrag pro Abholung und Haushalt

1. bis 2 m³ 5,87 Euro
2. bis 6 m³ 17,63 Euro
3. ab 6 m³ 41,13 Euro

(2) Abfälle in haushaltsüblichen Mengen (z.B. Sperrmüll, Altholz, Eisenschrott, Bauschutt, Problemstoffe etc.) können bis auf weiteres kostenlos am Recyclinghof Völs abgegeben werden.

**§ 6**

**Vorschreibung**

Die Gebührenvorschreibung für die Abfallgebühren erfolgt quartalsweise.

**§ 7**

**Gebührenschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

(1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.

(2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.

(3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

(4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührenschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindebewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebühren-Verordnung, vom 27.11.2014, kundgemacht vom 01.12.2014 bis 17.12.2014, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2024 außer Kraft.

**Der Bürgermeister:**

Peter Lobenwein

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass die Abfallgebührenverordnung, die in den Gemeinderatsunterlagen vorliegt mit den Sätzen für das Jahr 2026 vom Gemeinderat für das Jahr 2026 beschlossen wird. **Einstimmig.**

---

## 13. Tagesordnungspunkt

## Prüfbericht 2025 Marktgemeinde Völs

Nach § 119 Abs. 2 der TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idgF, ist der Prüfbericht dem Gemeinderat vorzulegen ist und der Landesregierung innerhalb von 3 Monaten mitzuteilen, welche Maßnahmen aufgrund des Prüfungsergebnisses getroffen wurden.

---

## 14. Tagesordnungspunkt

## EEG-Arbeitsgruppe - weitere Vorgangsweise

**Kurzpräsentation** durch Herrn Ing. Markus Einkemmer, MBA MPA.
Der Gemeindevorstand hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, dass ein Kernteam für die weitere Vorgangsweise installiert wird und jede im Gemeinderat vertretene Fraktion eine Person (Fachfrau, Fachmann) in dieses Kernteam entsenden soll.

---

**15. Tagesordnungspunkt**

**Bildung einer zweckgebundenen Haushaltsrücklage - Bildungsstandort Dorf**

Für das bevorstehende Projekt „Bildungsstandort Dorf“ soll 2025 noch eine zweckgebundene Haushaltsrücklage in Höhe von € 300.000,00 gebildet werden.

Der Finanzausschuss hat sich einhellig für die Bildung dieser zweckgebundenen Haushaltsrücklage in der Höhe von € 300.000,00 ausgesprochen.

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, der Gemeinderat möge beschließen, eine zweckgebundene Haushaltsrücklage für den Bildungsstandort Dorf in der Höhe von € 300.000,00 noch im Jahre 2025 zu machen. **Einstimmig.**

---

**15.1. Tagesordnungspunkt**

**Anmietung einer Wohnung von der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft FRIEDEN, Moosau 7, 6176 Völs**

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, diesen Tagesordnungspunkt nachträglich auf die Tagesordnung setzen zu dürfen. **Einstimmig.**

Der **Bürgermeister stellt den Antrag**, dass die Marktgemeinde Völs mit 1.12.2025 von der Bau- und Siedlungsgenossenschaft FRIEDEN für Personal der GDV – Pflegekräfte – die Wohnung in der Moosau 7, Top 30, mit einer Miete von € 500,87, mit einer Kaution von € 1.660,08 anmietet. **Einstimmig.**

---

**16. Tagesordnungspunkt**

**Bericht des Bürgermeisters**

---